

## *Rollen der Akteure*

eines ausgearbeiteten Entwurfes einzubringen." Formell ist das Initiativrecht zwar dem Landtag übertragen, faktisch kann es aber von den Landtagsabgeordneten nur begrenzt wahrgenommen werden, da die Milizparlamentarier zeitlich überfordert wären, komplexe Gesetzesvorlagen selber vorzubereiten.<sup>287</sup> Parlamentarische Vorstösse von Landtagsabgeordneten mit ausgearbeiteten Gesetzesvorschlägen oder Motionen sind selten. So sind 1994 jeweils nur eine Initiative und eine Motion eingereicht worden.<sup>288</sup> Mit Hilfe der Motion kann gemäss Art. 33 GOLT der Landtag der Regierung den Auftrag erteilen, "dem Landtag den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Verfassungsgesetzes, eines Gesetzes, eines Finanzbeschlusses oder eines anderen Landtagsbeschlusses zu unterbreiten."

Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht nach der Verfassung dem Landesfürsten in Form von Regierungsvorlagen, den Landesbürgern in Form von Gesetzesinitiativen und dem Landtag in Form von Vorstössen zu. In der Praxis werden die Gesetzesvorlagen jedoch fast ausschliesslich von der Regierung eingebracht. Da der Regierung ein selbständiges Initiativrecht nicht zusteht, vermutet Arno Waschkuhn, "dass ein von der Regierung initiiertes Gesetz von der (zumindest stillschweigend erteilten) Zustimmung des Monarchen getragen sein muss."<sup>289</sup> Dazu kommt, dass Initiativen von Regierungsseite aufgrund der politischen und verwaltungsinternen Vorabstimmungen grössere Chancen haben als parlamentarische Vorstösse.<sup>290</sup> Gemäss Art. 19 GOLT legt der Präsident des Landtags nach Rücksprache mit dem Landtagsbüro die Tagesordnung für die Sitzungen fest. Dabei ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. De facto richtet sich der Landtag auch danach, welche Prioritäten die Regierung setzt und welche vorbereiteten Vorlagen und Anträge zur Beschlussfassung im Landtag anstehen.

Die drei Lesungen der Gesetze erfolgen in den öffentlichen Landtagsitzungen. Hier stellt sich Thomas Allgäuer die Frage: "Wenn der Landtag an der Initiierung und Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe schon nur in bescheidenem Masse beteiligt ist, kann er dann wenigstens seine

<sup>287</sup> Vgl. Allgäuer T., S. 115f.

<sup>288</sup> Vgl. LaProt vom 14./15. September 1994, S. 1121ff., und LaProt vom 14./15. Juni 1994, S. 764ff.

<sup>289</sup> Vgl. Waschkuhn A.: Politisches System Liechtenstein, S. 145.

<sup>290</sup> Vgl. Allgäuer T., S. 116.